

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2018

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2019
2. 3. Nachtragssatzung vom 14.12.2018 zum Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden vom 14.12.2016
3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW;
4. 1. Nachtragssatzung vom 17.12.2018 zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017
5. Geänderter Aufstellungsbeschluss und Offenlegung des Bebauungsplans Nr. 62 A,
2. Änderung für den Bereich Oderstraße
6. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. 63 A, 1. Änderung für einen Bereich zwischen der Straße Grünwald und der Köbener Straße
7. Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 10D für den Bereich „südlich der Feldstraße“
8. Erneute Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 103, 3. Änderung für den Bereich Düsseldorfer Straße/Niederstraße
9. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden
10. 22. Nachtragssatzung vom 13.12.2018 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995
11. 26. Nachtragssatzung vom 13.12.2018 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996
12. 13. Nachtragssatzung vom 13.12.2018 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008
13. Änderung vom 13.12.2018 zu den Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) der Stadt Hilden vom 01.09.2015
14. 1. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hilden

Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

15. Anpassung der Preise für die Versorgung mit Wasser zum 1. Januar 2019

Bekanntmachung der Grundstücksgesellschaft Stadtwerke Hilden mbH

16. Jahresabschluss 2017

Bekanntmachung der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH

17. Jahresabschluss 2017

Bekanntmachung der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH

18. Jahresabschluss 2017

Jahrgang	25
Nummer	19-2018
Datum	21.12.2018

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103.72-143

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2018

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			21.		09.		11.			31.		12.
Haupt- und Finanzausschuss			07.	25.					26.		28.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		7.				06.					23.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		21.									15.	
Integrationsrat	25.					11.					19.	
Jugendhilfeausschuss		21.				21.					07.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		19.										
Personalausschuss		19.										
Rechnungsprüfungsausschuss				09.							12.	
Schul- und Sportausschuss		15.				07.					08.	
Sozialausschuss		15.				11.					19.	
Stadtentwicklungsausschuss	31.	14.	14.		02.	20.			19.		21.	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		07.				05.					14.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen,
 können diese beim Team Bürgermeisterbüro/ Ratsangelegenheiten
 unter ☎ 02103 72-106 oder mailto:buergemeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann kostenfrei zugesandt; entweder einmalig oder auf Wunsch gerne auch regelmäßig.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2019

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2019 wurde gemäß § 80 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellt und am 12.12.2018 in den Rat der Stadt Hilden eingebracht. Der Entwurf liegt mit seinen Anlagen **ab dem 02.01.2019**, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat, zur Einsichtnahme

im Verwaltungsgebäude Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 235

öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind wie folgt:

Montag und Freitag: von 08.00 bis 12.00 Uhr,
 außerdem Dienstag und Mittwoch: von 08.00 bis 16.00 Uhr,
 und Donnerstag: von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Die Beschlussfassung ist für den 03.04.2019 vorgesehen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2019 können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben, über die der Rat in öffentlicher Sitzung beschließt.

Die Einwendungen sind beim Amt für Finanzservice, Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, Zimmer 235, entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Hilden, den 13.12.2018
 Die Bürgermeisterin
 Birgit Alkenings

2. 3. Nachtragssatzung vom 14.12.2018 zum Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden vom 14.12.2016

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.07.1994 (GV.NRW S.666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S.712/SGV NRW 610), und der §§ 2, 7 Abs.1 und 9 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW S 458/SGV GV. NRW 215), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden vom 14.12.2016 erhält folgende Fassung:

1	Benutzung eines Krankentransportwagens - KTW - (Transport/Behandlung oder Nutzung der Einrichtung für/von Kranken/Nicht-Notfallpatienten)	
1.1	Für Transport/Behandlung einer Person bzw. Inanspruchnahme der Gerätschaften innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hilden wird für eine Wegstrecke von bis zu 15 km eine Grundgebühr erhoben in Höhe von	€ 266,00
1.2	Für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hilden wird zusätzlich zur Grundgebühr, ab dem 16. km, je gefahrenen Kilometer eine Gebühr erhoben in Höhe von	€ 1,50
2	Benutzung eines Rettungstransportwagens - RTW - (Transport/Behandlung oder Nutzung der Einrichtung für/von Notfallpatienten)	
2.1	Für Transport/Behandlung einer Person bzw. Inanspruchnahme der Gerätschaften innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hilden wird für eine Wegstrecke von bis zu 15 km eine Grundgebühr erhoben in Höhe von	€ 548,00
2.2	Für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hilden wird zusätzlich zur Grundgebühr, ab dem 16. km, je gefahrenen Kilometer eine Gebühr erhoben in Höhe von	€ 3,00

§ 2

Diese 3. Nachtragssatzung zum Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden vom 14.12.2016 tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung vom 14.12.2018 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden vom 14.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c.) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 14.12.2018
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Die Bürgermeisterin, III/50 Amt für Soziales, Integration und Wohnen,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herrn Piotr Manka
wohnhaft zuletzt **unbekannt in Polen**
3. Bezeichnung des Dokumentes:
Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsleistung
(Rechtswahrungsanzeige) gemäß § 7 UVG
vom **20.12.2018**
4. Aktenzeichen des Dokumentes:
III/50-31-M 438
5. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E 47, 40721 Hilden

Hilden, den 20.12.2018
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
Andrea Nioduschewski

4. 1. Nachtragssatzung vom 17.12.2018 zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1,85 € und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (0,98 € je m³ Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserableitungsgebühr (0,87 € je m³ Schmutzwasser).

2. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen m² bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,82 €.

§ 2

Diese 1. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017 tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung vom 17.12.2018 zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 17.12.2018
Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

5. Geänderter Aufstellungsbeschluss und Offenlegung des Bebauungsplans Nr. 62 A, 2. Änderung für den Bereich Oderstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 12.12.2018 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss beschlossen:

1. den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 62A, 2. Änderung vom 14.03.2018 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Hilden am 29.03.2018) dahingehend zu ändern, dass zusätzlich eine Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Hilden Flur 31 Flurstück 537 in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen wird;
2. die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62A sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Das Plangebiet befindet sich im Hildener Norden nördlich der Oderstraße und umfasst das Flurstück 389 sowie eine Teilfläche von 334 m² aus dem Flurstück 537, beide in der Flur 31 der Gemarkung Hilden.

Die Plangebietsgrenze verläuft östlich entlang der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche der Wohlauser Straße, im Süden entlang der Grenze zu der öffentlichen Verkehrsfläche der Oderstraße, im Westen grenzen die öffentliche Verkehrsfläche der Straße Grünwald, sowie eine Garagenanlage und deren Zufahrten an das Plangebiet. Im Norden wird das Plangebiet durch die Grundstücke der 2-

geschossigen Reihenhausbauung entlang der Wohlauser Straße und Straße Grünewald begrenzt.

Ziel der Planung ist es, die bereits auf dem Flurstück 389 vorhandene Mehrfamilienhaus-Wohnanlage durch zwei dreigeschossige baulich angepasste Mehrfamilienhäuser mit kleinen und teilweise barrierefreien Wohnungen zu ergänzen.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Begründung mit Stand vom Oktober 2018 zu Grunde.

Hinweis:

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13a BauGB durchgeführt. Hiernach wird von einer Umweltprüfung und von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

14.01.2019 bis einschließlich 15.02.2019

während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Stellungnahmen zu dem Planentwurf abgegeben werden können. Gemäß § 3 (2) BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Des Weiteren sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und werden in den Unterlagen zum Bebauungsplan behandelt:

<p>Artenschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Evtl. Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Plangebiet <u>Behandelt in:</u> Begründung zum Bebauungsplan; Gutachterliche Einschätzung (ASP I) von Andreas Bolle, Umweltbüro Essen vom 26.06.2018; Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 03.08.2018; Schreiben des Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW Ortsgruppe Hilden vom 05.08.2018
<p>Klima</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtklimatische Situation/ Hitzestau durch Verdichtung/ Kaltluftströme/ Temperaturen <u>Behandelt in:</u> Begründung zum Bebauungsplan; Klimaökologisches Gutachten von GEO-NET Umweltconsulting GmbH vom 04.10.2018; Schreiben des Bürgerverein Hilden-Meide e.V. vom 17.08.2018; Schreiben des Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW Ortsgruppe Hilden vom 05.08.2018
<p>Vegetation</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung von Bäumen/ Versiegelung von Grünflächen <u>Behandelt in:</u> Begründung zum Bebauungsplan; Schreiben des Bürgerverein Hilden-Meide e.V. vom 17.08.2018; Schreiben des Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW Ortsgruppe Hilden vom 07.08.2018

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Versickerung von Niederschlagswasser <u>Behandelt in:</u> Begründung zum Bebauungsplan; Gutachten zur Versickerung von Grüning Consulting GmbH vom 13.07.2018; Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 03.08.2018
--------	--

Die Hinweise aus den bisher im Planverfahren eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in die Begründung aufgenommen worden und während der Zeit der öffentlichen Auslegung im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt oder über den unten stehenden Pfad unter „Sitzungsvorlagen => SV-Offenlagebeschluss“ einsehbar.

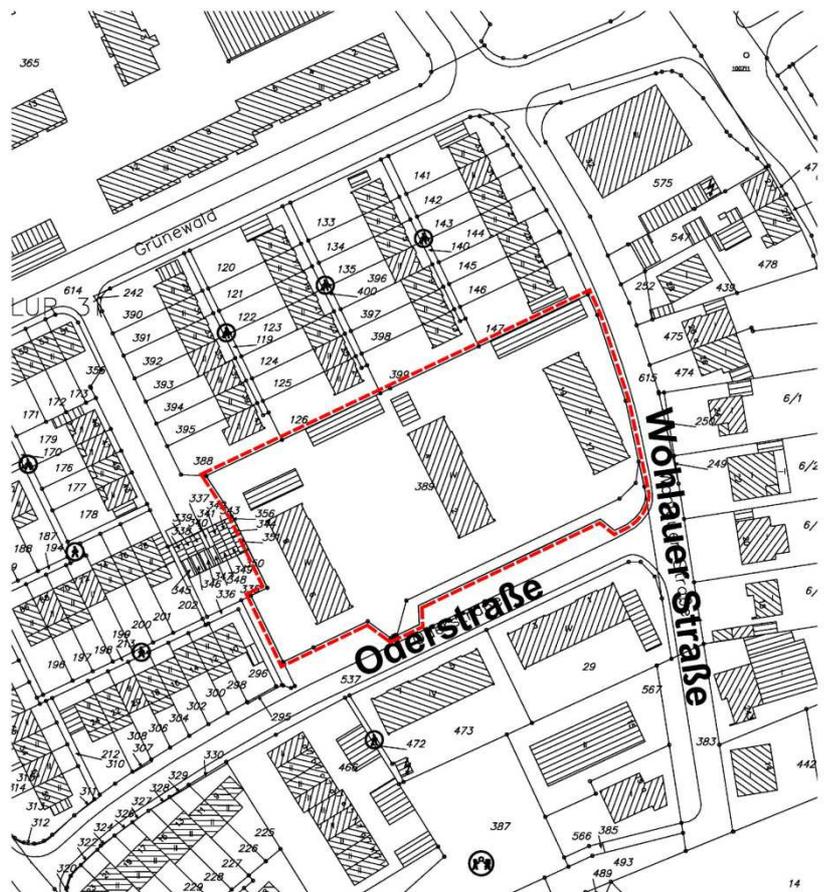
Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung kann mit den weiteren Unterlagen auch im Internet unter www.hilden.de/bplanverfahren => Hilden-Nord => 062A-02 eingesehen werden.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 18.12.2018
 Die Bürgermeisterin
 Birgit Alkenings
Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 18.12.2018
 Die Bürgermeisterin
 Birgit Alkenings



Bebauungsplan Nr. 62A, 2. Änderung
 für den Bereich Oderstraße
 - Plangebiet -



© Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt
 - Ohne Maßstab -

6. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. 63 A, 1. Änderung für einen Bereich zwischen der Straße Grünewald und der Köbener Straße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 12.12.2018 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63A sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Hildener Norden an der Straße Grünewald, innerhalb des Flurstückes 365 in der Flur 31 der Gemarkung Hilden.

Die Plangebietsgrenze verläuft entlang der westlichen Fassade des Hauses Grünewald Nr. 12, der südlichen Fassade der Häuser Köbener Straße Nr. 13 bis 19, 10m östlich der Häuser Köbener Straße Nr. 25 und 27 sowie entlang der nördlichen Grenze der Straße Grünewald.

Ziel der Planung ist es, den bisherigen Garagenhof durch ein Mehrfamilienhaus als Nachverdichtungsmaßnahme zu ersetzen. Es wird beabsichtigt, kleine Wohnungen mit höherem altengerechten Wohnkomfort (Aufzug, barrierefreie Wohnungen, etc.) zu bauen.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Begründung mit Stand vom Oktober 2018 zu Grunde.

Hinweis:

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13a BauGB durchgeführt. Hiernach wird von einer Umweltprüfung und von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom **14.01.2019 bis einschließlich 15.02.2019**

während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Stellungnahmen zu dem Planentwurf abgegeben werden können. Gemäß § 3 (2) BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Des Weiteren sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und werden in den Unterlagen zum Bebauungsplan behandelt:

<p>Artenschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Evtl. Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Plangebiet und auf der Fläche der Stellplatzerweiterung Köbener Straße <u>Behandelt in:</u> Begründung zum Bebauungsplan; Gutachterliche Einschätzung (ASP I) von Andreas Bolle, Umweltbüro Essen vom 26.06.2018; Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 02.08.2018; Schreiben des Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW Ortsgruppe Hilden vom 07.08.2018
<p>Kampfmittelbeseitigung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Evtl. Schützenlöcher <u>Behandelt in:</u> Begründung zum Bebauungsplan; Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 22 vom 18.07.2018
<p>Klima</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtklimatische Situation/ Hitzestau durch Verdichtung/ Kaltluftströme/ Temperaturen <u>Behandelt in:</u> Begründung zum Bebauungsplan; Klimaökologisches Gutachten von GEO-NET Umweltconsulting GmbH vom 04.10.2018; Schreiben des Bürgerverein Hilden-Meide e.V. vom 17.08.2018; Schreiben des Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW Ortsgruppe Hilden vom 07.08.2018

Lärm	<ul style="list-style-type: none"> • Verträglichkeit Stellplätze, Tiefgaragenzufahrten <u>Behandelt in:</u> Begründung zum Bebauungsplan; Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 02.08.2018
Vegetation	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederanpflanzung von Bäumen/ Entfall von Grünstrukturen <u>Behandelt in:</u> Begründung zum Bebauungsplan; Schreiben des Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW Ortsgruppe Hilden vom 07.08.2018
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Versickerung von Niederschlagswasser <u>Behandelt in:</u> Begründung zum Bebauungsplan; Gutachten zur Versickerung von Grüning Consulting GmbH vom 13.07.2018; Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 02.08.2018

Die Hinweise aus den bisher im Planverfahren eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in die Begründung aufgenommen worden und während der Zeit der öffentlichen Auslegung im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt oder über den unten stehenden Pfad unter „Sitzungsvorlagen => SV-Offenlagebeschluss“ einsehbar.

Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung kann mit den weiteren Unterlagen auch im Internet unter www.hilden.de/bplanverfahren => Hilden-Nord => 063A-01 eingesehen werden.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 13.12.2018
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 13.12.2018
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

Bebauungsplan Nr. 63A, 1. Änderung
für den Bereich Grünwald/ Köbener Straße
- Plangebiet -



© Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt
- Ohne Maßstab -

7. Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 10D für den Bereich „südlich der Feldstraße“

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 12.12.2018 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 10D sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Hildener Innenstadt. Es wird begrenzt durch die Feldstraße im Norden, durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 461, 169, 385, 172, 173, 174 und 309 im Süden, durch die östliche Grenze der Flurstücke 461 und 309 im Osten und durch die westliche Grundstücksgrenze der Flurstücke 296 und 309 im Westen (alle Flurstücke in Flur 51 der Gemarkung Hilden).

Das Ziel der Bauleitplanung ist es, das Planungsrecht an das moderne Städtebaurecht anzupassen, das Nachverdichtungspotenzial zu definieren sowie gleichzeitig mögliche städtebauliche Fehlentwicklungen zu verhindern.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Begründung mit Stand vom Oktober 2018 zu Grunde.

Hinweis:

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13a BauGB durchgeführt. Hiernach wird von einer Umweltprüfung und von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

14.01.2019 bis einschließlich 15.02.2019

während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Stellungnahmen zu dem Planentwurf abgegeben werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Des Weiteren sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und werden in den Unterlagen zum Bebauungsplan behandelt:

Vegetation (Flora)	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung der im Plangebiet vorhandenen Vegetationsstrukturen und Darstellung der Baumfällungen/ Ausgleich aufgrund des Bauvorhabens Feldstraße 1/1a <u>Behandelt in:</u> Begründung zum Bebauungsplan
Boden (Altlasten)	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen von Altlasten <u>Behandelt in:</u> Begründung zum Bebauungsplan; Schreiben des Kreises Mettmann vom 19.06.2018
Klima	<ul style="list-style-type: none"> Beurteilung der klimatischen Situation, Ziel: langfristige Entsigelung durch den Bebauungsplan <u>Behandelt in:</u> Begründung zum Bebauungsplan
Lärm	<ul style="list-style-type: none"> Verkehrseinwirkungen auf das Plangebiet: Straßenverkehr und Schienenverkehr <u>Behandelt in:</u> Begründung zum Bebauungsplan; Gutachten von Graner + Partner Ingenieure vom 20.09.2018; Schreiben des Kreises Mettmann vom 19.06.2018
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Versickerung von Niederschlagswasser und Hochwasserrisiko <u>Behandelt in:</u> Begründung zum Bebauungsplan

Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandensein von schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern <p><u>Behandelt in:</u> Begründung zum Bebauungsplan</p>
-----------------------	---

Die Hinweise aus den bisher im Planverfahren eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in die Begründung aufgenommen worden und während der Zeit der öffentlichen Auslegung im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt oder im Internet über den unten stehenden Pfad unter „Sitzungsvorlagen -> Offenlagebeschluss > SV 61/202“ einsehbar.

Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung kann mit den weiteren Unterlagen auch im Internet unter www.hilden.de/bplanverfahren => Hilden-Mitte => 10D eingesehen werden. Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.



Bebauungsplan Nr. 10D
für den Bereich südlich der Feldstraße
Plangebiet (ohne Maßstab)



© Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt

Hilden, den 18.12.2018
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.
Hilden, den 18.12.2018
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

8. Erneute Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 103, 3. Änderung für den Bereich Düsseldorfer Straße/Niederstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 103, 3. Änderung sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich an der Düsseldorfer Straße im Westen des Stadtgebietes Hilden. Es umfasst Grundstücksflächen im Bereich der Düsseldorfer Straße und der Niederstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Hilden Flur 1 die Flurstücke 307, 308, 313 und 194 (teilweise). Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist dem Bebauungsplan zu entnehmen. Die Größe des Plangebietes beträgt rd. 7.130 m².

Ziel des Bebauungsplanes ist es, im Plangebiet eine gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen. Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes soll die Bereitstellung neuer Gewerbeflächen verfolgt werden.

Dem erneuten Offenlagebeschluss liegt der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht mit Stand vom 18.10.2018 zu Grunde.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom **14.01.2019 bis einschließlich 15.02.2019**

während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4.Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Es wird darauf hin gewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Des Weiteren sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und werden in den Unterlagen zum Bebauungsplan behandelt:

Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Plangebiet <u>Behandelt in:</u> Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan; Gutachten (ASP I) von ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH vom 22.05.2017; Schreiben des B.U.N.D. (Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland), Ortsgruppe Hilden vom 14.12.2017; Schreiben von BürgerIn Nr. 3 vom 14.12.2017; Schreiben von BürgerIn Nr. 4 vom 12.12.2017
Boden (Altlasten)	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen von Altlasten; Bodentypen; Versiegelungsgrad <u>Behandelt in:</u> Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan; Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 05.12.2017
Klima	<ul style="list-style-type: none"> Stadtklimatische Situation/ Kaltluftströme/ Temperaturen <u>Behandelt in:</u> Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan; Schreiben von BürgerIn Nr. 1 vom 06.12.2017

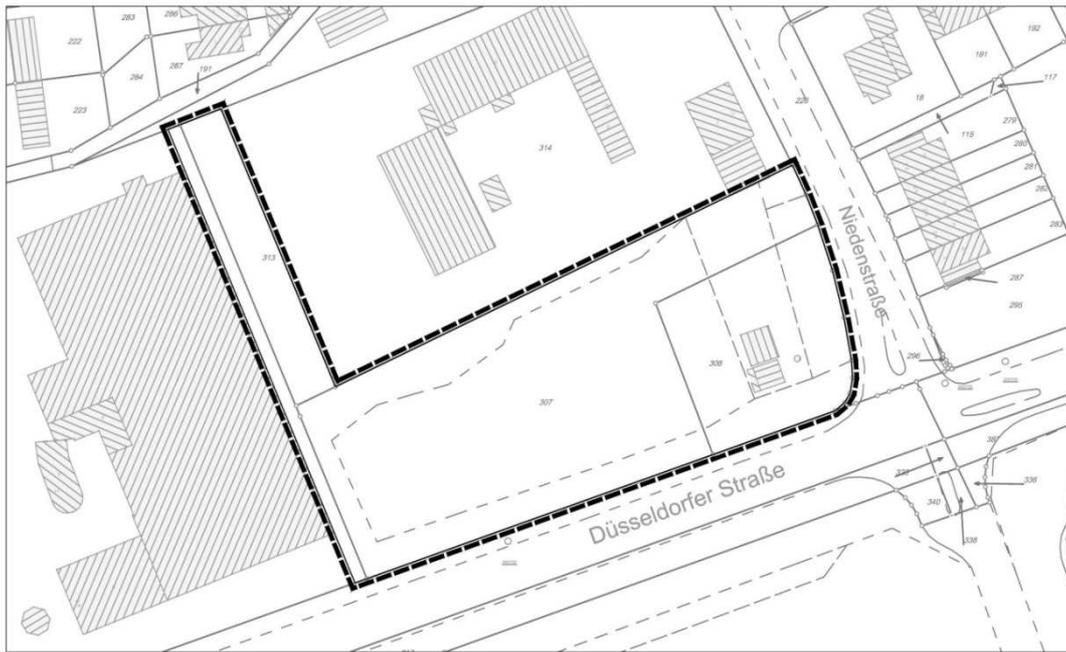
Lärm	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigungen durch Bebauungsplan; Verträglichkeit Wohnen und Gewerbe; Betrachtung Verkehrslärm <u>Behandelt in:</u> Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan; Gutachten von TAC Technische Akustik vom 23.08.2018; Schreiben von BürgerIn Nr. 1 vom 06.12.2017; Schreiben von BürgerIn Nr. 2 vom 12.12.2017; Schreiben von BürgerIn Nr. 3 vom 14.12.2017; Schreiben von BürgerIn Nr. 4 vom 12.12.2017
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Versickerung von Niederschlagswasser und Hochwasserrisiko <u>Behandelt in:</u> Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan; Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 05.12.2017; Schreiben von BürgerIn Nr. 3 vom 14.12.2017; Schreiben von BürgerIn Nr. 4 vom 12.12.2017
Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Private Grünflächen; Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; Auswirkungen des Bebauungsplanes; Eingriffsbilanzierung und Kompensationsbedarf <u>Behandelt in:</u> Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan; Landschaftspflegerischer Fachbeitrag von ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH von 30.08.2018; Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 05.12.2017; Schreiben von BürgerIn Nr. 3 vom 14.12.2017; Schreiben von BürgerIn Nr. 4 vom 12.12.2017
Störfälle	<ul style="list-style-type: none"> Abstände zwischen störfallrelevanten Betrieben und schutzbedürftigen Nutzungen <u>Behandelt in:</u> Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan; Gutachten zur Berücksichtigung des Art. 13 der SEVESO III-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG von UCON GmbH vom 17.04.2018; Schreiben von BürgerIn Nr. 2 vom 12.12.2017

Die Hinweise aus den bisher im Planverfahren eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in die Begründung aufgenommen worden und während der Zeit der öffentlichen Auslegung im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt oder im Internet über den unten stehenden Pfad unter „Sitzungsvorlagen -> erneute, dritte Offenlage > WP 14-20 SV 61/201“ einsehbar.

Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung und Umweltbericht kann mit den weiteren Unterlagen auch im Internet unter www.hilden.de/bplanverfahren => Hilden-West => 103-03 eingesehen werden.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 18.12.2018
 Die Bürgermeisterin
 Birgit Alkenings



Bebauungsplan Nr. 103
3. Änderung
Plangebiet (ohne Maßstab)



© Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.
Hilden, den 18.12.2018
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

9. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss wie folgt:

Folgende Straße in der Stadt Hilden wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem Fußgänger- und Fahrradverkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Weg	Im Neubaugebiet „Meide“	31	516, 611, Teilfläche aus 597

Die Widmungsunterlagen können während der Dienstzeit bei der Stadt Hilden, Planungs- und Vermessungsamt, Sachgebiet Vermessung und Liegenschaften, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 453 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das bisher einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden in Verbindung zu setzen. Etwaige Unstimmigkeiten könnten somit bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Ich weise jedoch ausdrücklich daraufhin, dass die Klagefrist von einem Monat sich durch ein solches Gespräch **nicht** verlängert.

Hilden, den 14.12.2018
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

10. 22. Nachtragssatzung vom 13.12.2018 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende 21. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der zur Zeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	49,20 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	73,80 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	98,40 €
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	147,60 €
e.	für jeden 140-l-Müllgroßbehälter	172,20 €
f.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	295,20 €
g.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	811,80 €
h.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	947,10 €
i.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	1.353,00 €
j.	für jede 120-l-Biotonne	12,00 €
k.	für jede 240-l-Biotonne	24,00 €

bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

l.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	1.623,60 €
m.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	1.894,20 €
n.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	2.706,00 €

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack 4,00 €. Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll am Wertstoffhof beträgt 5,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³). Die Gebühr für die Abgabe von Altholz am Wertstoffhof beträgt 3,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³). Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Laubsäcken beträgt die Gebühr je Laubsack 1,00 €.
- (3) Für den Austausch und die Lieferung von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen auf dem städt. Bauhof:

je zu tauschendem Gefäß	5,00 €
-------------------------	--------

b.) Lieferung / Abholung / Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen an/vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	10,00 €
-------------------------	---------

- (4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt jährlich je Müllgefäß:

a.)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	276,10 €
b.)	bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern	138,05 €
c.)	bei 4-wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	69,03 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 4a enthält folgende Fassung:

§ 4a
Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Für die Entsorgung von Bauschutt auf dem Zentralen Bauhof in Kleinmengen (ca. 100 L) wird eine Sondergebühr erhoben.
Sie beträgt 5,00 € pro angefangene 100 Liter.
- (2) Für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung) wird eine Sondergebühr von 60,00 € erhoben. Ab einer dritten normalen Sperrgutanmeldung pro Kalenderjahr wird eine Gebühr von 20,00 Euro berechnet.
- (3) Für eine zusätzliche Entsorgung eines Sammelbehälters für Restmüll bzw. eines überfüllten oder überschweren Sammelbehälters gem. § 13 (3) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.
- (4) Für eine zusätzliche Entsorgung eines nicht vorschriftsmäßig befüllten Sammelbehälters für Abfälle zur Verwertung gem. § 13 (4) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.
- (5) Für eine zusätzliche Abholung eines Papiercontainers (1.100 L) über den 4 wöchentlichen Turnus hinaus, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 8,82 € erhoben.
- (6) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.
Die Gebühren nach den Absätzen 1 – 2 wird sofort fällig und ist auf dem Zentralen Bauhof in bar zu entrichten. Gebühren nach den Absätzen 3 – 5 sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu begleichen.
Nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen werden entsprechend dem Aufwand und den aktuellen Stundenverrechnungssätzen abgerechnet.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 22. Nachtragssatzung vom 13.12.2018 zur Satzung über Gebühren zur Abfallentsorgungssatzung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 14.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 13.12.2018
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

11. 26. Nachtragssatzung vom 13.12.2018 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende 26. Nachtragssatzung für die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen		
1	Reihen- u. Wahlgräber	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	343,-
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	343,-
1.1.3	Sternenkinder	152,-
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	444,-
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	444,-
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.342,-
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.047,-
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab	für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4
1.6	Pflegefreie Reihengräber ab vollendetem 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	938,-
2	Urnengräber	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	430,-
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	430,-
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.322,-
2.3	Aschestreufeld (20 Jahre Ruhezeit)	631,-
2.4	Urnenhain (20 Jahre Ruhezeit)	851,-
2.5	Urnenhain (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.034,-
2.6	Urnenwand (20 Jahre Ruhezeit)	2.372,-
2.7	Urnenwand (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.556,-
2.8	Urnenerdkammer (20 Jahre Ruhezeit)	1.623,-
2.9	Urnenerdkammer (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.807,-
2.10	Begräbniswald	880,-
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 10 der Friedhofsatzung) für jedes Jahr der

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4, 2.2, 2.4 oder 2.5
3.3	Hinzuerwerb einer Grabstelle gemäß § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung	Unter Beachtung des Nutzungsrechts an der bereits innehabenden Grabstelle für jedes Jahr der Nutzungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4, 2.2, 2.4 oder 2.5
3.4	Umschreibung des Nutzungsrechts	Neuregelung in der Tarifstelle Sonstige Gebühren
4	Grabbereitung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	88,-
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	88,-
4.1.2	Sternenkinder	40,-
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	450,-
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	450,-
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	88,-
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	520,-
4.4.1	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre-Sondergröße	700,-
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	700,-
4.6	Urnen-Reihengräber	118,-
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	150,-
4.7	Urnen-Wahlgräber	118,-
4.7.1	Urnenhain	118,-
4.7.2	Urnenwand	88,-
4.7.3	Urnenerdkammer	88,-
4.7.4	Begräbniswald	150,-
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	118,-
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr.1.5
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	888,-
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	2.665,-
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	555,-
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	570,-
5.5	Urnen	446,-
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber stehende Grabmale (15 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) stehende Grabmale (20 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	39,- 44,- 24,-
6.2	Wahlgräber stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	54,- 24,-
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	24,-
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	24,-
7.2	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	24,-
7.3	Benutzung der Leichenzelle	86,-
7.4	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	216,-
7.5	Abräumen Wahlgrabstelle	
	- 1. Stelle	256,-
	- jede weitere Stelle	128,-
	- Urnengräber	85,-
7.6	Abräumen Grabhügel	144,-
	- Urnengräber	48,-
7.7	Sonderreinigung Leichenzelle	195,-
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	278,-
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	370,-
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	130,-
8.1.4	Sternenkinder (15 Jahre Ruhezeit)	111,-
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist € / Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
8.2.1	Wahlgrab - je Stelle	56,-
8.2.2	Reihengrab	46,-
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	28,-
8.3	Unterhaltung pflegefreier Grabstätten	
8.3.1	Pflegefreies Reihengrab	555,-
8.3.2	Aschestreufeld	370,-
8.3.3	Urnenhain (20 Jahre)	740,-
8.3.4	Urnenhain (30 Jahre)	1.111,-
8.3.5	Urnenwand (20 Jahre)	833,-
8.3.6	Urnenwand (30 Jahre)	1.249,-
8.3.7	Urnenerdkammer (20 Jahre)	833,-
8.3.8	Urnenerdkammer (30 Jahre)	1.249,-
8.3.9	Begräbniswald (30 Jahre)	648,-
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen	

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.	
10.	Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	

§2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 26. Nachtragssatzung vom 13.12.2018 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 13.12.2018
 Die Bürgermeisterin
 Birgit Alkenings

12. 13. Nachtragssatzung vom 13.12.2018 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende 12. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 beschlossen:

§ 1

Der § 6 Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 7 erhält folgende Fassung

- (4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|---|---------------------------|
| | bei 14 tägl.
Reinigung |
| a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone) | 1,33 € |

- | | |
|--|--------|
| b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße) | 1,77 € |
| c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße) | 1,59 € |
| d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße) | 1,42 € |
| e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße) | 1,24 € |

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

- (6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben.
Die Benutzungsgebühren für den Winterdienst bemessen sich nach den Längen der das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten i.S. des § 6 Abs. 1 - 3 und den Winterdienstklassen 0 - 4.
Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Winterdienstklassen 0 - 4 ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).
Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) beträgt jährlich
- | | |
|---|--------|
| a) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 0 | 1,87 € |
| b) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 1 | 1,40 € |
| c) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 2 | 0,93 € |
| d) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 3 | 0,47 € |
| e) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 4 | 0,00 € |

§ 2 Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 13. Nachtragssatzung vom 13.12.2018 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 13.12.2018
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

13. Änderung vom 13.12.2018 zu den Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) der Stadt Hilden vom 01.09.2015

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende 1. Änderung zu den Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) beschlossen:

§ 1

Die Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) werden wie folgt geändert:

Gesamte Richtlinien:

Das Wort „Tagespflege“ wird durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

Das Wort „Tagespflegeperson“ wird durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.

II. erhält folgende Fassung:

Grundsätzlich soll die Bedarfsanzeige (Betreuungsbedarf und gewünschter Betreuungsumfang) spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme der Betreuung schriftlich angezeigt werden. Dies kann über die Fachvermittlungsstelle für Kindertagespflege oder über das webbasierte online Programm zur Platzvergabe „Little Bird“ erfolgen.

Auf Antrag des/der Sorgeberechtigten wird für ein Kind, das mit Hauptwohnsitz in Hilden gemeldet ist, die Voraussetzung auf Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch das Fachamt geprüft, bewilligt und gegebenenfalls ein Platz vermittelt. Die Förderung des Kindes in Kindertagespflege muss für dessen Wohl geeignet und erforderlich sein.

Der konkrete Antrag auf Vermittlung einer Kindertagespflegeperson sowie auf Finanzierung der Betreuung ist Voraussetzung für die Vermittlung und Finanzierung; dieser sollte drei Monate vor Betreuungsbeginn vorliegen. Für eine Betreuungszeit über 25 Wochenstunden sind regelmäßig geeignete Belege (z.B. Bestätigung der Arbeitszeiten durch den/die Arbeitgeber) über den Bedarf zwingend notwendig. Die Finanzierung umfasst in diesen Fällen ausschließlich den Bedarf.

Der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes soll durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung und anhand eigener Angaben zu erbringen.

Vermittelt wird nur an Pflegepersonen mit entsprechender Pflegeerlaubnis.

Die Kindertagespflege wird ausschließlich bewilligt für die Betreuung in den Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson oder in angemieteten Räumlichkeiten.

Die Leistungen werden ab dem ersten Tag der Betreuung, frühestens ab dem Tag gewährt, an dem ein schriftlicher Antrag bei dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden eingegangen ist. Die Leistungen enden analog der schriftlichen Vereinbarung oder werden bei vorzeitigem Abbruch bis zum Monatsende gewährt.

III. 3.1. erhält folgende Fassung:

Die Kindertagespflege wird grundsätzlich ab einer Betreuungszeit von 15 Stunden pro Woche bewilligt. Bei Kindern, die sich in institutioneller Betreuung befinden, diese Betreuungszeit aber nicht ausreicht, um den Betreuungsbedarf zu decken, sowie in besonders begründeten Einzelfällen, kann von der 15-stündigen Mindestbetreuung abgewichen werden.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, ist der Rechtsanspruch grundsätzlich mit einer Betreuungszeit von 25 Stunden wöchentlich erfüllt, wenn

- die Erziehungsberechtigten keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, keine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder nicht arbeitsuchend sind,
- die Erziehungsberechtigten sich nicht in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
- die Erziehungsberechtigten keine Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten,
- ohne eine darüberhinausgehende Betreuungszeit eine zum Wohle des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, soll die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgen.

Die ergänzende Kindertagespflege (in Kombination mit anderen öffentlich geförderten Betreuungsformen) ist grundsätzlich nachrangig.

Auf V. Nachrang der Kindertagespflege wird verwiesen.

Die Betreuungszeit soll 55 Stunden in der Woche einschließlich Zeiten institutioneller Betreuung und Schulzeiten nicht überschreiten. Der Beginn und das Ende der außerhäuslichen Betreuung des Kindes sollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bedarfsgerecht gewährleisten und dem Wohl des Kindes nicht entgegenstehen.

Die vereinbarte Betreuungszeit einschließlich der Bring- und Abholzeiten werden in der Betreuungsvereinbarung festgehalten.

Von der Bewilligung ausgenommen ist die Kindertagespflege ausschließlich während der Schließungszeiten anderer Kindertageseinrichtungen oder Offenen Ganztagschulen.

Vor Beginn der Betreuung soll eine Eingewöhnungsphase erfolgen, welche eine Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

Es besteht ein gesetzlicher kostenloser Unfallversicherungsschutz für über die Stadt Hilden vermittelte Kinder innerhalb der Kindertagespflege.

III. 3.1.1. erhält folgende Fassung:

Bei Kindern, die in eine Kindertagesstätte wechseln, endet die Kindertagespflege zum 31.07. des jeweiligen Jahres, ohne dass es einer Kündigung des Pflegeverhältnisses bedarf. Eine Kündigung seitens der Sorgeberechtigten ist in diesen Fällen für die Zeit ab dem 01.Mai (Kündigung zur Unzeit) des jeweiligen Jahres ausgeschlossen. Erfolgt der Wechsel in eine Kindertageseinrichtung innerhalb des Kindergartenjahres wird die Leistung für einen Monat unverändert weitergeführt. Die Vereinbarung von Kindertagespflege für den Übergang oder während der Eingewöhnungsphase in die Kindertageseinrichtung ist möglich, diese soll drei Wochen nicht überschreiten.

Bei schulpflichtig werdenden Kindern und Kindern, die von der Grundschule in die weiterführende Schule wechseln, endet die Kindertagespflege grundsätzlich zum 31.07. des jeweiligen Jahres, ohne dass es einer Kündigung des Pflegeverhältnisses bedarf.

Eine Kündigung seitens der Sorgeberechtigten ist in diesen Fällen für die Zeit ab dem 01.Mai des jeweiligen Jahres ausgeschlossen (Kündigung zur Unzeit). Erfolgt der Wechsel in ein Betreuungsangebot der Grundschule innerhalb des Schuljahres wird die Leistung für einen Monat unverändert weitergeführt.

Eine Kündigung seitens der Sorgeberechtigten ist grundsätzlich nur mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsletzten möglich. Eine vorzeitige Kündigung ist nur möglich bei Umzug der Sorgeberechtigten oder Erkrankung des Kindes, die eine weitere Inanspruchnahme von Kindertagespflege nicht mehr zulässt.

Eine Kündigung durch die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich nur mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsletzten möglich, sofern die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist, das Kind nicht regelmäßig die Kindertagespflege in Anspruch nimmt, die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind. Ein Gespräch mit der Fachvermittlungsstelle soll dieser Kündigung vorausgehen.

Abweichende Regelungen, in dem zwischen der Kindertagespflegeperson und Sorgeberechtigten geschlossenen Betreuungsvertrag, sind möglich.

Einer fristlosen Kündigung seitens der Sorgeberechtigten oder der Kindertagespflegeperson soll grundsätzlich ein Gespräch mit der Fachvermittlungsstelle vorausgehen.

Die Finanzierung endet an dem Tag, an dem das betreute Kind nicht mehr mit Hauptwohnsitz in Hilden gemeldet ist.

III. 3.2.1. erhält folgende Fassung:

Der Kindertagespflegeperson wird gem. § 23 SGB VIII eine pauschalierte, auf die nächste volle Stunde aufgerundete, laufende Geldleistung (Kindertagespflegegeld) für ihren Sachaufwand und zur Anerkennung der Erziehungsleistung in Höhe von 5,10 Euro pro Stunde und Kind gewährt. In dem Entgeltstundensatz ist jeweils 1,88 Euro pro Betreuungsstunde als Sachkostenanteil enthalten (in Anlehnung an die Betriebsausgabenpauschale gem. Bundesministerium der Finanzen vom 20. Mai 2009 (IV C 6 - S 2246/07/10002, 2009/0327067, BStBl I S. 642) Mit „Sachaufwand“ sind die Ausgaben erfasst, die für das Kind oder im Zusammenhang mit der Kindertagespflege anfallen, wie z. B. Pflegematerialien und Hygienebedarf, Ausgaben für Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien und Freizeitgestaltung, Verbrauchskosten wie Miete, Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren etc., Kosten der Steuerberatung, Reinigung, Buchführung, Bearbeitung der Korrespondenz mit der Rentenversicherung und der Krankenversicherung). Die Regelung unter VI. Essensgeld für die Betreuung über Mittag mit einer Mahlzeit bleibt hiervon unberührt.

Eine Finanzierung der Kindertagespflege erfolgt nur nach Bewilligung des Pflegeverhältnisses gegenüber der Kindertagespflegeperson und den Sorgeberechtigten durch die Fachvermittlungsstelle der Stadt Hilden.

Bei fehlender pädagogischer Ausbildung (z.B. Erzieher/in, Kinderpfleger/in, Sozialpädagoge/in, Sozialarbeiter/in) und einer Qualifikation mit weniger als 160 Stunden nach dem DJI-Curriculum reduziert sich die laufende Geldleistung auf 3,00 Euro pro Stunde und Kind. In diesen Fällen wird lediglich eine vorläufige Pflegeurlaubnis erteilt.

Die Betreuung in der Zeit von 20 Uhr abends bis 6 Uhr morgens (Über-Nacht-Betreuung) wird pauschal mit 5 Stunden je Nacht vergütet.

Bei einer Betreuung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgt eine 50 %ige Erhöhung des Stundensatzes.

Ist eine vorübergehende Betreuung in Vollzeit erforderlich, wird das Pflegegeld maximal in Höhe der finanziellen Aufwendungen für Pflegestellen und Erziehungsstellen gewährt (Höhe gemäß Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport in der jeweils geltenden Fassung).

Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, **und** bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird der 2-fache Betrag der Geldleistungen nach diesen Richtlinien gewährt.

Die monatliche laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen ergibt sich aus folgender Berechnung:

Stunden pro Woche (aufgerundet auf die nächste volle Stunde) multipliziert mit Pflegesatz pro Stunde multipliziert mit 52 Wochen dividiert durch 12 Monate.

Die Eingewöhnungszeit wird auf Grundlage der tatsächlich geleisteten Betreuungszeit vergütet.

Kindertagespflegepersonen haben die Nachweise ihrer geleisteten Betreuungsstunden (gilt auch bei Eingewöhnungszeiten und Vertretungen) schriftlich zu dokumentieren und durch Unterschrift der Eltern zu bestätigen. Diese Dokumentationen sind nach Ablauf eines Quartals dem Fachamt vollständig vorzulegen. Bei Fehlen des Nachweises oder bei Unvollständigkeit werden die Leistungen, wenn nach einer schriftlichen Aufforderung des Fachamtes mit einer Fristsetzung von 2 Wochen fehlende Unterlagen nicht vorgelegt werden, ab dem Folgemonat eingestellt.

Über die o.a. Beträge und Essensgelder nach Punkt VI hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Sorgeberechtigten nicht zulässig und werden bei der Berechnung der Geldleistungen nach Punkt 3.2 nicht berücksichtigt. Die Erstattung der Aufwendungen für Versicherungsbeiträge erfolgt ausschließlich nach dem Betrag gemäß Punkt 3.2. und Punkt VI.

Neben diesem Betrag werden nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis in Höhe des jeweils gültigen Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII (Stand 2015: 96,80 € jährlich) übernommen.

Die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen gesetzlichen Alterssicherung nach dem SGB Viertes Buch werden übernommen. Berechnungsgrundlage: Einnahmen aus der Tätigkeit nach diesen Richtlinien.

Die Kosten einer freiwilligen Rentenversicherung werden gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII maximal in Höhe des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung übernommen.

Die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden gemäß § 23 Abs. 2, Nr. 4 SGB VIII übernommen. Berechnungsgrundlage: Einnahmen aus der Tätigkeit nach diesen Richtlinien. Die Kosten für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung nach dem SGB Fünftes Buch und dem SGB Elftes Buch sind als angemessen im Sinne der Vorschrift anzusehen. Berechnungsgrundlage: das jährliche steuerliche Jahresbruttoeinkommen der Ehegatten.

Die Kosten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden maximal in Höhe der Kosten zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Basisschutz) übernommen. Berechnungsgrundlage: Einnahmen aus der Tätigkeit nach diesen Richtlinien.

Die Beiträge zu den vorgenannten Versicherungen werden jährlich angepasst.

Über die Gewährung von Kindertagespflegegeld an Familienangehörige (z.B. Großeltern) wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

Leben Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigte mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt, wird Kindertagespflege nicht gefördert (familiennahe Kindertagespflege).

III. 3.2.2. erhält folgende Fassung:

Zusammenschlüsse von Kindertagespflege können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und bei Erfüllung der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen gemeinsam einen laufenden Mietkostenzuschuss beantragen, um angemietete Räumlichkeiten (nicht für weitere Privat- oder Wohnzwecke genutzt) für die Zwecke der Kindertagespflege finanzieren zu können. Ausgeschlossen sind Zuschüsse für Räume, die sich im Eigentum einer/der KTP befinden. Der Mietkostenzuschuss bezieht sich auf die Kaltmiete. Ein Rechtsanspruch auf diese Bezuschussung besteht nicht. Das Amt für Jugend, Schule und Sport entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Mittel im eigenen Ermessen. Voraussetzungen:

- Angabe einer verbindlichen Schließzeit von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen in den gesetzlichen Sommerferien NRW (ohne Vertretung)
- Für maximal neun Kinder mit Hauptwohnsitz in Hilden (Ausnahme: Kind mit bestehender Betreuungsvereinbarung wechselt den Hauptwohnsitz von Hilden in eine andere Gemeinde/Stadt)

Der Mietkostenzuschuss muss schriftlich beantragt werden, ein Formular wird zur Verfügung gestellt. Der Sachkostenbeitrag (s. 3.2.1. Abs. 1) wird um den Mietkostenzuschuss erhöht. Der Mietkostenzuschuss wird laufend monatlich gezahlt und beträgt

- maximal 530 € / Monat
- maximal 0,30 € / Stunde / Kind

- maximal 50 % der Kaltmiete
- Ein Mietkostenzuschuss pro Kind über 45 Betreuungsstunden ist ausgeschlossen

Der Bewilligungszeitraum ist ab dem Monat der Antragstellung bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Berechnungsgrundlage für die Höhe des Sachkostenanteils „Mietkostenzuschuss“ sind die Betreuungsverträge zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres und die nachgewiesene Kaltmiete zum Zeitpunkt der Antragstellung. Es kann nur ein Antrag pro Kalenderjahr gestellt werden.

Der Mietkostenzuschuss wird nur für die Dauer des Zusammenschlusses an den Hauptmieter oder anteilig an die einzelnen Mieter gezahlt. Ändern sich die Voraussetzungen zur Antragsstellung nach der Bewilligung, werden die Mietkostenzuschüsse ganz oder teilweise vom Fachamt ab Zahlung ohne Rechtsgrund zurückgefordert.

III. 3.2.3. erhält folgende Fassung:

Auf Antrag und Nachweis der Erforderlichkeit (z.B. Fahrten zur Tageseinrichtung für Kinder) können Fahrtkosten erstattet werden. Die Fahrtkostenerstattung entspricht entweder der Höhe der nachgewiesenen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder einer Kilometerpauschale für PKW (0,30 € pro Kilometer/einfache Wegstrecke).

III. 3.2.4. erhält folgende Fassung:

Begleitet die Kindertagespflegeperson, ein im Rahmen der Qualifizierung erforderliches Praktikum nach Punkt 4.3, erhält sie dafür eine MentorInnenvergütung. Die betreffende Kindertagespflegeperson muss über eine entsprechende Zusatzfortbildung verfügen. Pro Kindertagespflegestelle darf ein Praktikumsplatz zur Verfügung gestellt werden. Die Praktikumsbegleitung wird pauschal mit 125 € durch das Amt für Jugend, Schule und Sport vergütet.

III. 3.3. erhält folgende Fassung:

Die laufende Geldleistung wird rückwirkend zum Ersten des Folgemonats an die Pflegeperson überwiesen. Sollte der Beginn der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang zusammenfallen, errechnet sich der Pflegetsatz für diese Zeit anteilig anhand der Betreuungstage. Sollte das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsende zusammenfallen, errechnet sich der Pflegetsatz dennoch für den gesamten Monat anhand der gebuchten Betreuungszeit. Im Falle der fristlosen Kündigung, durch die Kindertagespflegeperson, endet die laufende Geldleistung mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses. Die über diesen Zeitraum hinausgehenden Zahlungen werden vom Fachamt als ohne Rechtsgrund gewährte Leistung zurückgefordert.

Änderungen im Umfang der Betreuungszeiten erfolgen grundsätzlich zum ersten des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats.

Die Urlaubsregelung ist vorrangig zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern abzustimmen. Eine Urlaubs-Vertretungsregelung für das zu betreuende Kind kann nur bei nachgewiesenem Bedarf (z.B. Arbeitgeberbescheinigungen der Sorgeberechtigten) vermittelt werden.

Eine Unterbrechung der Betreuung bedingt durch die Kindertagespflegeperson von bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) ist unerheblich. Für über diesen Zeitraum hinausgehende betreuungsfreie Tage, wird keine Geldleistung nach Punkt 3.2 gezahlt. Die Geldleistung für die Unterbrechung der Betreuung von bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr bemisst sich nach der durchschnittlichen Betreuungszeit der für diese Tage maßgeblichen Betreuungsverhältnisse. Soweit in einem Kalenderjahr die Betreuung für weniger als 30 Tage unterbrochen worden ist, kann die Differenz an Unterbrechungstagen im Januar des Folgejahres ausgeschöpft werden.

Die über diesen Zeitraum hinausgehenden Zahlungen werden vom Fachamt als ohne Rechtsgrund gewährte Leistung zurückgefordert.

Bei kurzfristigen durch Krankheit oder Urlaub begründete Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Länge von 28 aufeinanderfolgenden Kalendertagen nicht überschreiten sollten, werden die laufenden Geldleistungen nach Punkt 3.2 weitergezahlt, auch wenn keine Betreuung durch die Kindertagespflegeperson erfolgt.

Die über diesen Zeitraum hinausgehenden Zahlungen werden vom Fachamt als ohne Rechtsgrund gewährte Leistung zurückgefordert.

Vertretungen bei Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson durch eine andere Kindertagespflegeperson werden mit der Geldleistung gem. Punkt 3.2.1. im Rahmen der Einzelstundenabrechnung vergütet. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die Notwendigkeit einer Vertretung unverzüglich bei Bekanntwerden der Fachvermittlung mitzuteilen. Die Urlaubsplanung (inkl. Schließzeiten und Brückentage) der Kindertagespflegeperson soll bis zum 01.04. des Kalenderjahres für die folgenden 12 Monate der Fachvermittlung eingereicht und den Sorgeberechtigten, vor Abschluss der Betreuungsvereinbarung, zur Kenntnis gereicht werden.

Großtagespflegestellen werden als einrichtungsähnliche Institutionen gewertet und sollen analog den Kindertageseinrichtungen eine feste Schließungszeit von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen in den gesetzlichen Sommerferien NRW vorhalten.

Ändern sich die Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege von über 25 Stunden pro Woche (z.B. Arbeitslosigkeit, Mutterschutz), wird die Leistung für eine Übergangszeit von drei Monaten unverändert weitergeführt. Nach dieser Übergangszeit wird die Betreuung auf maximal 25 Stunden pro Woche begrenzt. Die ergänzende Kindertagespflege (in Kombination mit anderen öffentlich geförderten Betreuungsformen) ist grundsätzlich nachrangig und endet in diesen Fällen sofort. Auf V. Nachrang der Kindertagespflege wird verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 4.6 verwiesen.

IV. 4.1. erhält folgende Fassung:

Die Eignung gemäß § 43 SGB VIII der Kindertagespflegeperson ist Voraussetzung zur Ausübung einer Tagespflegetätigkeit. Die Eignungsüberprüfung (persönliche Qualifikation, Eignung der Räume, Haustiere, Beratung, Antragstellung, Vermittlung) wird vom Amt für Jugend, Schule und Sport vorgenommen und dokumentiert.

Die Zustimmung des Vermieters bzw. des/der Eigentümer/s(-gemeinschaft) ist erforderlich, für die Tätigkeit in angemieteten oder im Eigentum befindlichen Räumen.

Die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson hängt insbesondere von deren Charakter/Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit der Fachvermittlungsstelle, den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen ab. Die Kindertagespflegeperson muss psychisch und physisch gesund sein und soll in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Es dürfen keine Vorstrafen vorhanden sein.

Für die Betreuung von behinderten Kindern oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, ist eine besondere Eignung erforderlich.

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs gemäß 4.3. ist Grundvoraussetzung. Weiterhin muss eine Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung oder Seminaren (während der ausgeübten Kindertagespflegetätigkeit), nachgewiesen durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen, in einem Umfang von mindestens 12 Stunden pro Kalenderjahr, bestehen. Die Prüfung der Eignung obliegt der Fachberatung.

IV. 4.3. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Fachamt ermöglicht der Kindertagespflegeperson die Teilnahme an Qualifizierungskursen nach § 17 KiBiz. Die Erstattung der Qualifizierungskosten durch das Fachamt wird an die Aufnahme von Kindern nach den Kindertagespflegesätzen des Amtes für Jugend, Schule und Sport für mindestens 1 Jahr gekoppelt. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Basis für die Grundqualifikation der Pflegeerlaubnis ist das DJI - Curriculum Kindertagespflege; die Qualifizierung umfasst 160 Stunden. Das erforderliche Praktikum (20 Std./Woche an 4-5 Tagen) im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme kann in einer Hildener Kindertagespflegestelle absolviert werden.

IV. 4.4.1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Pflegeerlaubnis wird vom Amt für Jugend, Schule und Sport für bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder ausgestellt. Sie ist zeitlich befristet. Die Anzahl der in der Pflegeerlaubnis genannten Kinder richtet sich nach der Eignung und dem Antrag der Kindertagespflegeperson. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, über alle Pflegeverhältnisse einen Belegungsplan zu führen und diesen zum 01.04. und 01.10. eines jeden Kalenderjahres dem Amt für Jugend, Schule und Sport vorzulegen. Es dürfen maximal acht Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Bei mehr als fünf Verträgen ist jeder Betreuungsvereinbarung immer ein aktueller Belegungsstundenplan beizufügen.

IV. 4.4.2. Abs. 1 bis 2 erhält folgende Fassung:

Mehrere Kindertagespflegepersonen können sich in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege). Der Zusammenschluss erlangt mit der Erteilung der Pflegeerlaubnisse keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Anzahl der zu betreuenden Kinder hängt von der Anzahl der Kindertagespflegepersonen und den räumlichen Gegebenheiten ab; es können max. neun gleichzeitig anwesende Kindertagespflegekinder durch höchstens 3 Kindertagespflegepersonen betreut werden. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 4 KiBiz). Bei 10 oder mehr Kindern findet § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) Anwendung.

Die Kindertagespflegeperson soll Erfahrung in der Kindertagespflege oder eine pädagogische Ausbildung (über die Qualifizierung nach 4.3 hinaus) nachweisen. Im Verbund können maximal neun Betreuungsverträge abgeschlossen werden, ein Platz-Sharing ist ausgeschlossen. Eine namentlich feststehende dritte Kindertagespflegeperson muss als Bereitschaftskraft in Vertretungsfällen zur Verfügung stehen.

IV. 4.4.2. Abs. 11 erhält folgende Fassung:

Die Genehmigung zur Nutzung von Räumen als Großtagespflegestelle ist abhängig von der Abnahme durch das Bauaufsichtsamt und das Gesundheitsamt. Die Zustimmung des Vermieters bzw. des/der Eigentümer/s(gemeinschaft) muss vorliegen.

IV. 4.4.3. erhält folgende Fassung:

Die Eignung der Kindertagespflegeperson gemäß 4.1. wird regelmäßig von der Fachberatung überprüft.

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von Punkt 4.1 vor, leitet das Amt für Jugend, Schule und Sport einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen werden dokumentiert. Kommt das Amt für Jugend, Schule und Sport nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

VI. erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine pauschalierte Kostenbeteiligung gem. § 90 SGB VIII vorgesehen. Der Kostenbeitrag orientiert sich an der Höhe der Kostenbeiträge nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).

Ein Kostenbeitrag wird gemäß der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden erhoben.

Die Kostenbeiträge werden entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Eltern sozial gestaffelt. Eine Befreiung/Ermäßigung vom Kostenbeitrag ist vorgesehen.

Essensgeld - Empfehlung

Für das Essensgeld gelten bei einem Betreuungsumfang von bis zu 25 Stunden wöchentlich 30 € pro Monat als angemessen. Bei einem Betreuungsumfang von mehr als 25 Stunden wöchentlich und/oder

regelmäßiger Einnahme einer Mittagsverpflegung gelten 60 € pro Monat als angemessen. Dieses Verpflegungsentgelt kann die Kindertagespflegeperson von den Eltern erheben; Eltern entrichten dieses direkt an die Kindertagespflegeperson.

Dieser Beitrag orientiert sich an den derzeit gültigen Beträgen für die Kindertageseinrichtungen. Abweichende Regelungen sind, z.B. bei Säuglingsnahrung oder Allergikerkost, zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson abzustimmen.

Bei einkommensschwachen Familien besteht die Möglichkeit, auf der Grundlage des Bildungs- und Teilhabegesetzes eine anteilige Übernahme des Essensgeldes zu beantragen. Dazu gehören Kinder aus den Leistungsbereichen des SGB II (ALG II bzw. Hartz IV-Leistungen) und SGB XII (Empfänger von Grundsicherungsleistungen), des Wohngeldgesetzes (WoGG) und Kinderzuschlagsempfänger nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

§ 2

Diese 1. Änderung der Richtlinien tritt am 01.08.2019 in Kraft. Punkt 3.2.2. tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung vom 13.12.2018 zu den Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) der Stadt Hilden vom 01.09.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 13.12.2018
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

14. 1.Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hilden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hilden beschlossen:

§ 1

Die Satzungsinhalte werden wie folgt geändert:

§ 3 (neuer Titel) Anmeldung und Datenschutz nach DSGVO

Absätze 1, 3 bis 6 erhalten folgende Fassungen:

(1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

müssen zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung einer sorgeberechtigten Person vorlegen. Juristische Personen melden sich durch von ihnen bevollmächtigte Personen an.

(3) Die Bibliothek erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Rechtsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten). Dies erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, der die Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrags oder vertraglicher Maßnahmen gestattet:

- Name der benutzenden Person, ggf. Titel,
- Geburtsdatum,
- Anschrift,
- bei Minderjährigen auch Name und Anschrift einer sorgeberechtigten Person,
- Passwort (anonymisiert),
- Telefon-/Handynummer (bei Einwilligung),
- E-Mail-Adresse (bei Einwilligung),
- Nationalität,
- Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten.

(4) Sind für Veranstaltungen der Bibliothek Anmeldungen erforderlich, willigen die Teilnehmer bzw. eine sorgeberechtigte Person per Unterschrift in die Erfassung personenbezogener Daten ein:

- Name, Vorname (ggf. von Eltern und Kindern),
- Alter,
- Telefon-/Handynummer,
- E-Mail-Adresse.

(5) Der Benutzer hat im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten Daten, den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung oder Löschung dieser Daten.

(6) Die Bibliothek übermittelt personenbezogene Daten an Dritte nur dann, wenn dies im Rahmen der Erledigung ihrer Aufgaben notwendig ist, z. B. an den Vollstreckungsdienst.

§ 4 Benutzungsausweis

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn Personen aufgrund §10 von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden oder wenn die Bibliothek aus anderen Gründen die Rückgabe verlangt. Dies gilt insbesondere bei offen stehenden Forderungen der Bibliothek (z. B. ausstehende Versäumnisgebühren).

§ 5 Ausleihe

Absätze 4,7 und 9 erhalten folgende Fassungen:

(4) Die Leihfrist kann vor Ablauf in der Bibliothek oder auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt; dafür ist die Kundennummer auf dem Benutzungsausweis anzugeben.

(7) Die Möglichkeit einer Verlängerung endet um 24:00 Uhr des jeweiligen Fristtages. Nach Ende der Öffnungszeiten eingehende Verlängerungsanträge per Email werden als fristgerecht berücksichtigt, jedoch erst am folgenden Öffnungstag bearbeitet.

Die fristgerechte Rückgabe der Medien erfolgt während der Öffnungszeiten über die Selbstverbuchungsgeräte in der Bibliothek. Die Medienrückgabe außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt über die automatisierte Außenrückgabe.

Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe der Medien (gegen Vorlage des Quittungsbelegs) im ordnungsgemäßen Zustand obliegt den Benutzern. Die Prüfung der zurückgegebenen Medien erfolgt erst am nächsten Öffnungstag.

(9) Für Anträge auf Verlängerung besteht kein Anspruch auf Durchführung und Rückbestätigung.

§ 7 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

Absätze 2, 3, 5, 6 und 7 erhalten folgende Fassungen:

(2) Die Bibliothek übernimmt, außer im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, keine Haftung für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien, insbesondere durch eine unrichtige, unvollständige oder dem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht entsprechende Verwendung dieser, entstanden sind. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bibliothek oder ihrer Beschäftigten beruhen, bleibt unberührt.

(3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden. Die benutzende Person haftet der Stadt für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Die Stadt ist von Forderungen Dritter freizustellen.

(5) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(6) Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien hat die benutzende Person Ersatz zu leisten. Nach Wahl der Bibliothek ist bei Verlust oder bei einer die Benutzung beeinträchtigenden Beschädigung eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen oder eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu erbringen.

(7) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haftet die eingetragene Person.

§ 8 Vollstreckung – Versäumnisgebühren

Absätze 2 bis 6 erhalten folgende Fassungen

(2) Die Versäumnisgebühr richtet sich nach § 9 Nr. 7 bis Nr. 9.

(3) Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn eine schriftliche Zahlungsaufforderung nicht erfolgt ist.

(4) Werden ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so ist die Bibliothek berechtigt, anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadenersatz zu verlangen.

Vier Wochen nach Überschreiten der Leihfrist verweigert die Bibliothek die Annahme dieser Medien. Der zu leistende Schadenersatz enthält die Kosten der Ersatzbeschaffung, eine Bearbeitungspauschale sowie eine Pauschale für die Transponder (§ 9 Nr. 10 und Nr. 11).

(5) Bei offenen Gebühren ist keine Verlängerung der Medien online über BIBNET möglich. Ab € 10,- ist der Benutzungsausweis gesperrt. Die Ausleihe von Medien über die Selbstverbuchungsgeräte und die Nutzung der Internet-Zugänge ist erst nach Freischaltung durch Bezahlung wieder möglich.

(6) Bei offenen Gebühren ist das Personal berechtigt, das Benutzerkonto zu sperren. Die Sperrung erfolgt unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Eine Verpflichtung zur schriftlichen Mahnung besteht nicht.

§ 2

Die 1. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hilden tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbücherei Hilden vom 22.08.1993 mit allen dazu erlassenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung vom 12.12.2018 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hilden vom 23.03.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 13.12.2018
Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

15. Anpassung der Preise für die Versorgung mit Wasser zum 1. Januar 2019

Um das Tarifsysteem für Trinkwasser zukunftsfähig und fair zu gestalten, haben die Stadtwerke Hilden zum 1. Januar 2017 die Tarifstruktur auf ein Mengen- und Systempreismodel umgestellt. Diese Umstellung erfolgte in Abstimmung mit der Landeskartellbehörde NRW.

Der Systempreis wird durch die Zahl der Nutzungseinheiten im Gebäude bestimmt. Nutzungseinheiten sind alle eigenständigen Wohneinheiten und gewerblichen Einheiten in einem Gebäude, unabhängig davon, ob bewohnt/genutzt oder nicht. Jede abgeschlossene Einheit ist eine Nutzungseinheit. Dazu zählen alle Einheiten, die einen eigenen Wasserverbrauch haben (z. B. Einfamilienhäuser, Wohnungen, Büroräume, Praxen, Friseure, Kioske, Ladenlokale, Gaststätten). Einliegerwohnungen gelten als eigenständige Wohnungen.

Aufgrund gestiegener Personal- und Energiekosten sowie umfangreicher Investitionen in das Trinkwassernetz steigt der Mengenpreis zum 01.01.2019 für den Wasserverbrauch von 1,03 € pro Kubikmeter (inkl. USt.) auf 1,19 € pro Kubikmeter (inkl. USt.). Der Systempreis wird für Kunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1.000 Kubikmetern nach Nutzungseinheiten berechnet. Für Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1.000 Kubikmetern erfolgt die Berechnung in Verbrauchsklassen. Die ab dem 01.01.2019 gültigen Systempreise sind dem nachfolgenden Preisblatt zu entnehmen.

Die ab dem 01.01.2019 gültigen Preise wurden im Vorfeld mit der Landeskartellbehörde NRW abgestimmt. Weitere Informationen sind unter www.stadtwerke-hilden.de/privatkunden/ hildenwasser/ zu finden.

Alle Einzelheiten zu den Preisen sind auf dem nachfolgenden Preisblatt dargestellt.

Hilden, den 20.12.2018
Hans-Ullrich Schneider
Geschäftsführer

Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Hilden GmbH



hildenWasser 2019

Die Stadtwerke Hilden GmbH stellt auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, Wasser in ihrem Versorgungsgebiet zu den nachfolgenden Tarifen zur Verfügung.

Der **Wasserpreis** besteht aus

- 1) einem Mengenpreis für die gelieferte Wassermenge
- 2) einem Systempreis, der die Kosten für den Betrieb und Vorhaltung des Wasserversorgungssystems abbildet
- 3) einem Servicepreis für Großwasserzähler

1) Mengenpreis

Der Mengenpreis beträgt ab 1. Januar 2019: **1,11 €** pro Kubikmeter (ohne USt.) bzw. **1,19 €** pro Kubikmeter (inkl. USt.).

2) Systempreis

Der Systempreis wird für Kunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1.000 m³ nach Nutzungseinheiten berechnet. Für Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1.000 m³ erfolgt die Berechnung in Verbrauchsklassen.

2a) Der Systempreis für Kunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1.000 m³ lautet ab 1. Januar 2019 wie folgt:

Anzahl der Nutzungseinheiten	Systempreis je Gebäude in Euro (jährlich / ohne USt.)	Systempreis je Gebäude in Euro (jährlich / inkl. USt.)
1	129,31	138,36
2	198,93	212,86
3	258,61	276,71
4	336,78	360,35
5	412,95	441,85
6	478,15	511,62
7	543,35	581,38
8	597,69	639,53
9	652,02	697,66
10	706,36	755,81
11	760,69	813,94
12	815,03	872,08
13	869,36	930,21
14	923,70	988,36
15	978,03	1.046,49
16	1.032,37	1.104,64
17	1.086,70	1.162,77
18	1.141,04	1.220,91
19	1.195,37	1.279,05
20	1.249,71	1.337,19
21	1.304,04	1.395,33
22	1.358,38	1.453,47
23	1.412,71	1.511,60
24	1.467,05	1.569,74
25	1.521,38	1.627,88
26	1.575,72	1.686,02
ab 27	57,17 je Nutzungseinheit	61,17 je Nutzungseinheit



Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Hilden GmbH



hildenWasser 2019

2b) Der Systempreis für Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1.000 m³ lautet ab 1. Januar 2019 wie folgt:

Verbrauchsklasse	Verbrauchsmenge (m ³) pro Jahr (von... bis...)	Systempreis je Gebäude in Euro (jährlich / ohne USt.)	Systempreis je Gebäude in Euro (jährlich / inkl. USt.)
1	1.001 – 2.000	1.580,00	1.690,60
2	2.001 – 4.000	3.031,00	3.243,17
3	4.001 – 6.000	5.100,00	5.457,00
4	6.001 – 8.000	7.350,00	7.864,50
5	8.001 – 10.000	8.900,00	9.523,00
6	10.001 – 20.000	17.900,00	19.153,00
7	20.001 – 40.000	25.600,00	27.392,00
8	40.001 – 60.000	49.200,00	52.644,00
9	> 60.000	68.000,00	72.760,00

3) Servicepreis für Großwasserzähler

Der Servicepreis wird für Zähler berechnet, die neben dem Trinkwasserbedarf auch größere Mengen Wasser (z. B. Löschwasserbereitstellung) erfassen.

	Netto in Euro (jährlich / ohne Ust.)	Brutto in Euro (jährlich / inkl. Ust.)
Zähler von 30 m ³ / bis 99 m ³ /h	180,00	192,60
Zähler von 100 m ³ / bis 199 m ³ /h	310,00	331,70
Zähler von 200 m ³ / bis 300 m ³ /h	380,00	406,60

Die Preise für Zähler mit einem Durchfluss über 300 m³/h werden gesondert kalkuliert.

Umsatzsteuer

Die genannten Bruttopreise beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 7 %.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Tarife treten mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzen die bisherigen Bedingungen.

Weiterführende Informationen im Kundenzentrum Am Feuerwehrhaus 1:
 Öffnungszeiten: Mo.–Mi., 8.00–17.00 Uhr, Do., 8.00–19.00 Uhr, Fr., 9.00–15.00 Uhr
 Telefon: 02103 795-555
 Und im Internet unter www.stadtwerke-hilden.de



Bekanntmachung der Grundstücksgesellschaft Stadtwerke Hilden mbH

16. Jahresabschluss 2017

Der Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft Stadtwerke Hilden mbH hat am 18.06.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 9.175.326,62 € festgestellt. Der an die Stadtwerke Hilden GmbH gemäß Ergebnisabführungsvertrag vom 22.12.1977, zuletzt geändert am 10.12.2013, zu erstattende Gewinn beläuft sich auf 77.753,25 €.

Die mit der Abschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat am 30.05.2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Grundstücksgesellschaft Stadtwerke Hilden mbH, Hilden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen Jahresabschluss und Lagebericht 2017 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Hilden GmbH zur Einsichtnahme bereit.

Hilden, den 06.12.2018

Hans-Ullrich Schneider
Geschäftsführer

André von Kielpinski-Manteuffel
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH

17. Jahresabschluss 2017

Der Aufsichtsrat der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH hat am 18.06.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 19.701.236,43 € festgestellt. Der Bilanzgewinn in Höhe von 327.433,85 € wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Die mit der Abschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat am 30.05.2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH, Hilden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen Jahresabschluss und Lagebericht 2017 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Hilden GmbH zur Einsichtnahme bereit.

Hilden, den 06.12.2018

Hans-Ullrich Schneider
Geschäftsführer

André von Kielpinski-Manteuffel
Geschäftsführer

Bekanntmachung der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH

18. Jahresabschluss 2017

Die Gesellschafterversammlung der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH hat am 26.09.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 15.304.860,51 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 241.733,72 € festgestellt. Der Jahresüberschuss 2017 wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 270.279,12 € addiert und in die Gewinnrücklage eingestellt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragten Wirtschaftsprüfer, Dr. Ranker und Meier, von der DOMUS AG Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft, haben am 26.06.2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH, Hilden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gemäß § 108 Abs. 3 Ziffer 1c der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen Jahresabschluss und Lagebericht 2017 im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 237, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bereit.

Hilden, den 06.12.2018

André von Kiepinski-Manteuffel
Geschäftsführer
